Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Az: IV-6100

Mallersdorf-Pfaffenberg, 15.10.2026

# Bekanntmachung

**des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Stiersdorf-Süd“**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 19.05.2026 den **vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Stiersdorf-Süd“** als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft!

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom 19.05.2026, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Marktverwaltung, Rathausplatz 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg (Bauamt, Zimmer 213) von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 13.00 bis 18.30 Uhr öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 15.10.2026

Christian Dobmeier
Erster Bürgermeister

**An den Amtstafeln (Nr. 59/2026)**

Angeheftet am: 20.10.2026

Abgenommen am: 23.11.2026

Unterschrift des Marktbediensteten: _____